

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Gegen Zustellungsurkunde
Firma
E & O Recycling GmbH
Am Ockenheimer Graben 24
55411 Bingen

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

08.06.2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
89 30-MZB 025:314 Bitte immer angeben!		Barbara Merdian barbara.merdian@sgdsued.rlp.de	06321 99-2076 06321 99-32076
		Knut Kannegießer knut.kannegiesser@sgdsued.rlp.de	06321 99-2871 06321 99-32871

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Anlage zum Recycling von elektrischen und elektronischen Altgeräten
hier: Vorzeitiger Beginn

Aufgrund des § 8a Abs. 1 BImSchG erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd folgenden

Bescheid:

I.

1. Der Fa. E & O Recycling GmbH wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Änderungen für die beantragte Erweiterung des bestehenden Standortes (Flurstück 282/6) um die Flurstücke 282/10 und 282/12 in der Gemarkung Kempten, Flur 6 und eine Befestigung von Flächen zur Lagerung von Abfällen und eine Erhöhung der Lager- und Durchsatzmengen auf

1/11

Konten der Landesoberkasse:

Sparkasse Rhein-Haardt

BLZ: 546 512 40

IBAN: DE70 5465 1240 0000 0200 08

Konto-Nr.: 20 008

BIC: MALADE51DKH

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag

9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr

Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

der Grundlage der mit Antrag vom 26.01.2015 vorgelegten und unter **Ziffer II** aufgeführten Unterlagen, sowie unter Einschränkung durch die unter **Ziffer III** festgelegten Nebenbestimmungen erteilt.

2. Der Antrag der Fa. E & O Recycling GmbH gemäß § 8a Abs. 3 BImSchG auf vorzeitigen Betrieb der Anlage wird abgelehnt.
3. Die Fa. E & O Recycling GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

II.

Antragsunterlagen

Dem Bescheid liegt der Antrag vom 26.01.2015 bestehend aus folgenden Unterlagen zu Grunde:

Fach	Inhalt	Umfang
0	Anschreiben (Anträge nach §§ 8 und 16) Inhaltsverzeichnis	2 Seiten 1 Seite
1	Antrag Formularübersicht Formulare 1.1 und 1.2: Antrag Formular 2: Verzeichnis der Unterlagen Formular 3: Anlagedaten Formular 4: Gehandhabte Stoffe Formular 5.1: Betriebsablauf / Einleiterdaten (je Abgasstrom) Formular 5.2: Betriebsablauf / Emissionsdaten (je Quelle)	1 Seite 2 Seiten 1 Seite 1 Seite 1 Seite 1 Seite 1 Seite

Fach	Inhalt	Umfang
	Formular 6: Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen)	1 Seite
	Formular 7: Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate	1 Seite
	Formular 9.1: Angaben zu den Abfällen	1 Seite
	Formular 9.2: Entsorgungsbestätigung	1 Seite
	Formular 9.3: Angaben zum Abwasser	1 Seite
	Formulare 10.1 – 10.3: Angaben zum Arbeitsschutz	6 Seiten
	Formular 11.1: Baulicher Brandschutz	4 Seiten
	Formular 11.2: Allgemeiner Brandschutz	1 Seite
	Formular 12: Naturschutz und Landschaftspflege	1 Seite
	Anlage 1: Ansprechperson	1 Seite
	Anlage 2: Anlagen und Betriebsbeschreibung	3 Seiten
	Anlage 3: Fließbild mit altem Formular 4.1 zur Erläuterung	9 Seiten
2	Positivkatalog	2 Seiten
3	Schallimmissionsprognose nach TA Lärm, Gutachten Nr. 5005 vom 02.09.2014	38 Seiten
4	Unterlagen zur Filteranlage	5 Seiten
	Messbericht zur orientierenden Immissionsmessung Nr. MP 514011	24 Seiten
5	Brandschutzabstimmung	7 Seiten
6	Bauantrag zur Versiegelung von Containerstellflächen	18 Seiten
7	Alarm- und Notfallunterlagen	4 Seiten
8	Betriebsflächenplan mit Freiflächengestaltung v. 27.11.2014, M.: 1:200/100	1 Plan
9	Betriebsflächenplan mit Entwässerung v. 27.11.2014, M.: 1:200	1 Plan
10	Schnittdarstellung Bauvorhaben	1 Seite
11	Baugenehmigung der Stadt Bingen bzgl. Nutzungsänderung eines Wohnhauses auf dem Grundstück zum Bürogebäude	19 Seiten
12	ElektroG-Zertifikat vom 16.08.2013	3 Seiten
	Entsorgungsfachbetrieb-Zertifikat vom 16.08.2013	4 Seiten

III.

Nebenbestimmungen

1. Bauausführung

- 1.1 **Vor Baubeginn ist ein Standsicherheitsnachweis** mit zugehörigen Konstruktionsplänen im Sinne des § 5 der Landesverordnung über Bauunterlagen und die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen in 1-facher Ausfertigung vorzulegen. Diese technischen Nachweise sind unbedingt mit Tagesdatum und Originalunterschrift der sachkundigen Person (Aufsteller/in) **vorzulegen**.
- 1.2 Für das Vorhaben sind gemäß § 47 LBauO i.V.m. der Verwaltungsvorschrift über Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge **13 Stellplätze** in den Mindestabmessungen 2,30 x 5,00 m notwendig und bis zur Inbetriebnahme gebrauchsfertig herzustellen.
- 1.3 **Vor Nutzungsaufnahme** sind die Grenzen zwischen den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 282/6, 282/10 und 282/12 aufzuheben (**Grundstücksverschmelzung**). Nach der Grundstücksverschmelzung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein aktualisierter Lageplan vorzulegen.
- 1.4 Der Abwurfcontainer nach der Stoffstromanlage ist zu überdachen.
- 1.5 Zur Versiegelung vorgesehene Flächen sind vor der Versiegelung auf mögliche Schadstoffbelastungen des Bodens (Untergrunds) zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse (mit Dokumentation zur Probenahme) sind der SGD Süd spätestens 8 Wochen nach durchgeführter Begutachtung oder Probenahme vorzulegen. Eine Versiegelung der Flächen ist erst nach Zustimmung der SGD Süd vorzunehmen.

- 1.6 Treten bei den Arbeiten gefahrverdächtige Umstände auf, z. B. Verunreinigungen des Bodens in nicht nur geringfügigem Umfang, ist unverzüglich die SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Mainz (Tel. 06131/2397-0) hierüber in Kenntnis zu setzen und mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 1.7 Auf dem Grundstück der Gemarkung Kempton, Flur 6, Nr. 268 ist an der östlichen Grundstücksgrenze auf einer Breite von ca. 5,5 m und einer Länge von ca. 82 m eine Gehölzpflanzung mit standortgerechten und gebietsheimischen Gehölzen (Sträucher und Bäume) anzulegen. Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode 2014/2015 umzusetzen und die Fertigstellung der Genehmigungsbehörde zu bestätigen und zu dokumentieren.

2. **Brandschutz**

- 2.1 Zur Brandbekämpfung ist eine **Mindestlöschwasserversorgung von 192 m³/h** für 2 Stunden zu gewährleisten und **vor Inbetriebnahme** der Änderung gegenüber der SGD Süd **nachzuweisen**.
- 2.2 Die Löschwasserrückhaltung ist entsprechend den Planunterlagen vorzusehen (34 m³ in der Halle sowie 120 m³ bzw. 108 m³ bei den Flurstücken 282/10+282/6 bzw. 282/12).

IV.

Hinweise

1 Zur Bauausführung

- 1.1 Bei der Entsorgung von Abbruch- und Aushubmassen sowie den sonstigen bei der Maßnahme anfallenden Abfälle ist das Vermeidungs- und Verwertungsgebot nach § 6 ff Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I v. 29.02.2012, S. 212 ff) in der aktuellen Fassung zu beachten. Nach § 7 (3) KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. die Bestimmungen des Bodenschutzrechts, Wasserrechts und Baurechts) zu beachten.
- 1.2 Bei der Verwertung/Beseitigung in externen Anlagen/Maßnahmen sind die dafür gültigen Anforderungen zu beachten, unter Umständen sind bei eigenen externen Maßnahmen (Auffüllung, landwirtschaftliche Verwertung, bautechnische Verwertung, etc.) Genehmigungen erforderlich.
- 1.3 Bei der Planung der Verwertung von mineralischen Abfällen bilden, unter Berücksichtigung der jeweiligen Fallkonstellation, die ALEX-Informationenblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, veröffentlicht auf der Homepage des MWKEL, die Grundlage.
- 1.4 Bei der Beseitigung der bei der Maßnahme anfallenden, nicht verwertbaren Abfälle wird auf die dafür geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften hingewiesen. Hierbei wird insbesondere auf die für Rheinland-Pfalz geltende Regelung der Andienung von gefährlichen Abfällen an die SAM (Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH) in Mainz hingewiesen.

- 1.5 Werbeanlagen sind gesondert zu beantragen
- 1.6 Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises der „Bodenplatte Abstellfläche Container“ ist nicht erforderlich.

2. Zum Bauplanungsrecht

- 2.1 Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden durch die Stadt Bingen folgende Abweichungen im Rahmen von **Befreiungen gemäß § 31 BauGB** (Bescheid vom 09.04.2015, AZ 440-14) **zugelassen**:

- weitere Überschreitung der Baugrenzen durch Lagerflächen,
- Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ).

Nicht zugelassen werden die Befreiungen hinsichtlich der Zufahrtsbreiten:

- Erweiterung einer Zufahrt von 8,00 m auf 10,00 m Breite,
- Erweiterung einer Zufahrt von 6,00 m auf 8,00 m Breite.

3. Zum Bodenschutz

- 3.1 Von der Baumaßnahme ist eine Teilfläche der Altablagerungsstelle Bingen, Industriegebiet (1), REGNUM: 339 00 005 – 0217 / 000 - 00 betroffen. Die Altablagerung ist als nicht-altlastverdächtig im Hinblick auf eine gewerbliche Nutzung eingestuft.

Bei der Altablagerungsstelle handelt es sich laut dem Erhebungsbogen um ein ehemals ebenes Gelände, das in den Jahren 1970 – 1986 mit Erdaushub und Bauschutt aufgefüllt wurde. Die maximale Mächtigkeit der Altablagerung wird mit 2 m und die durchschnittliche Mächtigkeit mit 1 m angegeben.

Ergebnisse über örtliche Untersuchungen liegen mir für den Bereich der geplanten Baumaßnahme nicht vor.

- 3.2 Nach § 5 (1) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.7.2005 (Gesetz und Verordnungsblatt Rheinland Pfalz (GVBl.) v. 02.08.2005, S. 302) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (derzeit: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Kleine Langgasse 3 in 55116 Mainz) mitzuteilen.

V.

Begründung

Mit Antrag vom 26.01.2015 beantragte die Fa. E & O Recycling GmbH eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG. Gegenstand des Antrags ist: Die Erweiterung des bestehenden Standortes (Flurstück 282/6) um die Flurstücke 282/10 und 282/12 in der Gemarkung Kempton, Flur 6, eine Befestigung von Flächen zur Lagerung von Abfällen und eine Erhöhung der Lager- und Durchsatzmengen. Gleichzeitig wurde der vorzeitige Baubeginn gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt.

Dem vorzeitigen Baubeginn wurde zugestimmt, da aufgrund der Vorprüfung der Antragsunterlagen mit einer Entscheidung über die Genehmigung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann.

Es besteht ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an einem vorzeitigen Baubeginn. Durch die frühzeitige Errichtung entsteht dem Antragsteller ein wirtschaftlicher Vorteil.

Die Fa. E & O Recycling GmbH hat sich gemäß § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG verpflichtet alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Der Antrag auf vorzeitigen Betrieb der Anlage musste abgelehnt werden, da die Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorliegen. Vorzeitiger Betriebsbeginn kann nur zugelassen werden, wenn die Änderung der Erfüllung einer aus dem BImSchG oder einer auf Grund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht dient. Dies ist hier nicht gegeben.

Gemäß § 1 Abs. 1 der LVO über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i.V.m. Nr. 1.1.2 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO, sowie § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zuständige Behörde für diese Entscheidung.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 11-14 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG).

Die weiterhin erforderliche konkretisierende Kostenfestsetzungsentscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion

reaktion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.sgdsued.rlp.de/elektronische-kommunikation aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ralph Esser

Anlagen: Bauschild „Roter Punkt“

In Abdruck

Referat 32
Regionalstelle WAB
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern